



ConSozial 2024: „Vielfalt stärken – Solidarität leben – Wandel gestalten“

Vielfalt als Menschenrecht

LGBTIQ* und Interkulturalität im frühkindlichen Bildungskontext

Nicole Lühring

LGBTIQ* Koordination des Geschäftsbereichs
KITA

Jeannette Schülke

Grundsatz Migration und Bildungsförderung
des Geschäftsbereichs KITA

Gliederung

- I. Menschenrechte – was bedeutet das?
- II. Rechtliche Grundlagen
- III. Zum Bild des ‚Menschen‘
- IV. Modernes Demokratieverständnis
- V. Bildungsauftrag: Vielfalt fördern in Kitas



I. Menschenrechte – was bedeutet das?



I. Menschenrechte – was bedeutet das?

Person A: „Menschenrechte sind Rechte für ALLE Menschen und sollen ein gutes Leben für alle ermöglichen. Menschenrechte werden aber leider nicht überall auf der Welt umgesetzt. Oder unterschiedlich stark umgesetzt.“

Person B: „Menschenrechte sind rechtlich verbindlich und einklagbare Grundsätze sein, die weltweit für alle Menschen gültig sein sollten, unabhängig von Herkunftsland, Alter oder jegliches anderes Vielfaltsmerkmal.“

Person C: „Sollte eine Selbstverständlichkeit sein, ergibt sich aus dem "Mensch sein" heraus von selbst, ohne dass man darauf auf Paragraphen oder Gesetzbücher verweisen sollte. Auch, wenn das leider nicht dem aktuellen Bild unserer Welt entspricht...“

Person D: „Menschenrechte gelten m.E. für alle Menschen, überall auf der Welt, egal wie alt, welches Geschlecht, welche Ausbildung, welche Vorlieben sie haben. Menschenrechte betreffen die Basics (Grundbedürfnisse) und sind nicht verhandelbar.“

Person E: „Unter Menschenrechte verstehe ich, dass jeder Mensch die gleichen Rechte und Chancen hat unabhängig von der Herkunft, Hautfarbe, Sexualität oder Religion. Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

I. Menschenrechte – was bedeutet das?



I. Menschenrechte – was bedeutet das?

„Menschenrechte sind die angeborenen unveräußerlichen Rechte eines jeden Menschen, die die moralische und rechtliche Basis der Menschheit bilden. Sie sind vor- und überstaatlich, d. h. höhergestellt als die Rechte des Staates. Sie können daher auch nicht von diesem verliehen, sondern nur als solche anerkannt werden. Zu den M. gehören:

1. die sog. liberalen Verteidigungsrechte:

- a) das Recht auf Leben, Unversehrtheit und Sicherheit,
- b) das Recht auf (Meinungs-, Glaubens-, Gewissens-)Freiheit
- c) Eigentum und auf
- d) Gleichheit (d. h. das Verbot rassistischer, geschlechtlicher, religiöser, politischer und sonstiger Diskriminierung) und
- e) das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung

2. die sog. demokratischen und sozialen Rechte:

- a) das Recht auf Freizügigkeit,
- b) die Versammlungsfreiheit,
- c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit (d. h. auch Streikrecht),
- d) das Wahlrecht
- e) das Recht auf Erwerbsmöglichkeit und gerechten Lohn und
- f) das Recht auf Bildung.“

(BPB 2024 nach Schubert/ Klein 2020)

I. Menschenrechte – was bedeutet das?

„[...] als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.“

(UN 1948)

II. Rechtliche Grundlagen

Internationale Ebene

VN-Kinderrechtskonvention (Art. 2 & 8)

Art. 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

„(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“

Europäische Ebene

Europäische Menschenrechts-Konvention (Art. 14)

Charta der Grundrechte der EU (Teil III, Art. 20 & 21)

II. Rechtliche Grundlagen

Bundesebene

Grundgesetz (Art 1 & 2 & 3 & 6)

Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

„Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch: Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 & § 9 & § 22)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. [...]“

II. Rechtliche Grundlagen

Landesebene

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (4 Teil, Art. 10 & 11 & 13)

Art. 11 Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen; Erziehungspartnerschaft

Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen soll alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens *unterschiedslos* in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einbinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell fördern.“ (Herv. NL/JS)

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (1 Abschnitt, § 1 & § 3)

Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (Punkt 2.8 & 2.9 & 6.2)



III. Zum Bild des Menschen



An wen denken wir, von wem sprechen wir, wenn wir von ‚dem Menschen‘ reden?



III. Zum Bild des Menschen



Wer fehlt in dem Bild?

III. Modernes Demokratieverständnis

Demokratie ist ein Sammelbegriff für moderne Lebensformen und politische Ordnung.

1. Moderne Lebensformen werden ermöglicht durch:
 - Freiheit individueller Entscheidungen und Handlungen
 - Garantie von individueller Gleichheit vor Recht und Gesetz
 - Schutz von Minderheiten
2. Grundlage für eine Vielfalt moderner politischer Ordnung ist:
 - Gemeinsame Volkssouveränität und Beschränkung politischer Herrschaft
3. Ausübung politischer Macht wird beschränkt durch:
 - Garantie der Grund- und Menschenrechte

(vgl. Schubert/ Klein 2020)

V. Bildungsauftrag: Vielfalt fördern in Kitas

Diskriminierungserfahrungen sind bereits für junge Kinder allgegenwärtig. Sie erleben Ausgrenzung aufgrund ihrer Identitätsmerkmale wie z. B.:

- Geschlechtsidentität
- Familienkonstellation (z. B. Regenbogenfamilien)
- Herkunft
- Sprachen
- Religion
- Hautton
- Sozio-ökonomischer Status
- ...

(vgl. Richter 2024, S. 7)

V. Bildungsauftrag: Vielfalt fördern in Kitas

Deshalb ist pädagogisches Personal aufgefordert:

- Ungleichheitsverhältnisse wahrzunehmen
- Diesen aktiv entgegenzutreten
- Kein Kind auszuschließen
- Die Teilhabe aller Kinder und Familien zu sichern
- Bildungsgerechtigkeit anzustreben

(vgl. Richter 2024, S. 7)

V. Bildungsauftrag: Vielfalt fördern in Kitas

Der Ansatz der Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung

„bietet ein fundiertes Konzept und einen systematischen Rahmen für die Entwicklung inklusiver pädagogischer Praxis. Dabei stellt der Ansatz kein zusätzliches pädagogisches Konzept dar, sondern eine Gelegenheit, die vorhandenen Rahmenbedingungen und Abläufe daraufhin zu prüfen, ob sie die vielfältigen Identitäten und Lebensbedingungen der Kinder berücksichtigen, zu erarbeiten, wie Diskriminierungsmechanismen abgebaut werden können, und dies in die Praxis umzusetzen.“

(Richter 2024, S. 7)

V. Bildungsauftrag: Vielfalt fördern in Kitas

Bildungsgerechtigkeit herzustellen indem alle Formen von Diskriminierung und Ausgrenzung reduziert werden, ist das Ziel von Inklusion im Sinne des Ansatzes der Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung.

- Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit wahrnehmen und anerkennen
- Wertschätzender Umgang mit Unterschieden bei gleichzeitiger Diskriminierungskritik
- Hoher Anspruch in der Praxis

(vgl. Richter 2024, S. 23f.)

V. Bildungsauftrag: Vielfalt fördern in Kitas

Pädagogische Praxis vorurteilsbewusst gestalten in der Lernumgebung



- Eine diskriminierungskritische Umgebung ist bedeutsam für die Entwicklung eines positiven Selbstbildes
- Sich in der Kita wiederzufinden ist eine Voraussetzung dafür, dass Kinder sich zugehörig fühlen und sich zu ihrem Besten entwickeln können
- Materialien, wie Bücher, Lieder, Spielzeug... vorurteilsbewusst auswählen
- Materialien und Aktivitäten nutzen, die Kinder zum Vergleichen anregen & ihnen Erfahrungen mit weiteren Vielfaltsaspekten ermöglichen
- Lernumgebung regelmäßig auf Stereotype, Einseitigkeiten und diskriminierende Darstellungen überprüfen und ggf. verändern

(vgl. ebd. S. 47f.)

V. Bildungsauftrag: Vielfalt fördern in Kitas



Pädagogische Praxis vorurteilsbewusst gestalten in der **Interaktion mit und zwischen Kindern**



- Vorurteilsbewusste Sprache entwickeln, die es ermöglicht, dass Kinder sich mit allem was sie ausmacht, angenommen & wertgeschätzt fühlen und die es erlaubt die Identitäten und Interessen der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen
- Vielfalt in der Kita zum Thema machen, vielfältige soziale Leben erforschen, Aspekte von Vielfalt in den Blick nehmen, die außerhalb des Kita-Alltags liegen
- Kinder dabei unterstützen, sich gegen Ausgrenzung und Diskriminierung zu wehren

(vgl. ebd. S. 48)

V. Bildungsauftrag: Vielfalt fördern in Kitas

Pädagogische Praxis vorurteilsbewusst gestalten in der **Zusammenarbeit im Team**



- Mit der existierenden Vielfalt im Team beschäftigen, um sich für weitere Dimensionen von Vielfalt zu öffnen
- Wertschätzende Teamsprache und –kultur entwickeln
- Einseitigkeiten aufdecken
- Konflikte als Chancen zur Weiterentwicklung nutzen
- Als Gesamtteam positionieren und deutlich machen, dass ausgrenzende und diskriminierende Handlungen in jedweder Form keinen Platz in der Kita haben

(vgl. ebd. S.49)

V. Bildungsauftrag: Vielfalt fördern in Kitas

Pädagogische Praxis vorurteilsbewusst gestalten in der
Zusammenarbeit mit Bezugspersonen



- Interessiert auf alle Bezugspersonen zugehen und ihre Familienkonstellationen wertschätzen
- Dialoge über Erziehungsfragen ermöglichen, in denen die Familien und Kinder wirklich gehört und in ihrer Individualität angenommen werden
- Zuschreibungen und Stereotype vermeiden
- Teilhabe ermöglichen

(vgl. ebd. S. 48)

V. Bildungsauftrag: Vielfalt fördern in Kitas

Vielfalt und Demokratie...

- scheinen auf den ersten Blick gut zusammen zu passen
- „Kein anderes politisches System und keine andere Gesellschaftsform ist dem Vielfaltsgedanken so verpflichtet wie Demokratie.“
- Auf Grundlage der Menschenrechte und mithilfe des Minderheitenschutzes sowie durch gesellschaftlichen Pluralismus sollen unterschiedliche Lebensentwürfe anerkannt und geschützt werden.
- Die Unterschiedlichkeit der Menschen wird jedoch in der Realität oftmals zur Herausforderung für den Gleichheitsanspruch der Demokratie.
- Häufig sind die Chancen, sich an demokratischen Prozessen zu beteiligen, in der Praxis (bspw. aufgrund von Queerfeindlichkeit, Sexismus, Rassismus) eben doch nicht gleich verteilt.“

(Doll, I. u. a. 2020, S. 16)

V. Bildungsauftrag: Vielfalt fördern in Kitas

Demokratiebildung in der Kindertageseinrichtung

- Kinder leben und erleben tagtäglich Anerkennung, Teilhabe und Mitbestimmung
- Inwieweit ein Kind als ein eigenständiges, gleichwertiges Individuum anerkannt und inwieweit dem Kind jeweils Mitbestimmung und Teilhabe zugestanden wird, zeigt sich in jeder Interaktion zwischen dem pädagogischen Personal und dem Kind

(vgl. Doll, I. u. a. 2020, S. 44)

V. Bildungsauftrag: Vielfalt fördern in Kitas

Partizipation inklusiv gestalten – Wie?

- Sich bewusst sein, dass Kinder aufgrund ihrer Verschiedenheit über ungleiche Voraussetzungen verfügen, ihre Rechte gleichermaßen zu nutzen.
- Barrieren für die Beteiligung abbauen, die auf Grund der individuellen Unterschiede der Kinder, wie z. B., ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer ethnische Identität, ihrer sexuelle Identität, ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, ihrer sprachlichen Fähigkeiten und ihren familiären Erfahrungshintergrund, entstehen können.
- Machtungleichheiten berücksichtigen, damit sich gesellschaftliche Ungleichverhältnisse durch Partizipation nicht verfestigen.

(vgl. Doll, I. u. a. 2020, S. 16)

V. Bildungsauftrag: Vielfalt fördern in Kitas

„Um die KiTa zu einer Keimzelle für Demokratie zu machen, stehen die pädagogischen Fachkräfte vor der Herausforderung, diesen dynamischen und niemals abzuschließenden Prozess zu gestalten und zu moderieren.“ (ebd. S. 44)



In a nutshell ...

Abspann



<https://www.youtube.com/watch?v=yitLZFBIqMQ>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

The fin ...

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (o. A.): „inter*.“ Online unter: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/geschlecht-und-geschlechtsidentitaet/inter/inter-node.html> (zuletzt am 06.06.2023).

Bayerische Staatskanzlei (2005): „Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz.“ Online unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG> (zuletzt am 06.06.2023).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o.A.): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Online unter: [https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz-80790#:~:text=Ziel%20des%20Allgemeinen%20Gleichbehandlungsgesetzes%20\(AGG,zu%20verhindern%20oder%20zu%20beseitigen](https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz-80790#:~:text=Ziel%20des%20Allgemeinen%20Gleichbehandlungsgesetzes%20(AGG,zu%20verhindern%20oder%20zu%20beseitigen) (zuletzt am 06.06.2023).

Bundeszentrale für politische Bildung (2024): „kurz & knapp. Menschenrechte.“ Online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17842/menschenrechte/> (zuletzt am 30.07.2024).

Deutscher Bundestag (o.A.): „Die Grundrechte.“ Online unter: <https://www.bundestag.de/gg/grundrechte> (zuletzt am 04.07.2023).

Doll, I.; Herrmann, K.; Kruse, M.; Lamm, B.; Sauerhering, M. (2020): Demokratiebildung und Partizipation in der KiTa. nifbe-Beiträge zur Professionalisierung Nr. 11

Richter, S. (2024): Vorurteilen und Diskriminierung in der Kita begegnen. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH

Schubert, K.; Klein, M.(2020): Das Politiklexikon. 7., aktual. u. erw. Aufl. Bonn: Dietz. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Sukini (2019): „Kinderrechte“ In: Da haben wir den Salat. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=yitLZFBIqMQ> (zuletzt am 02.10.2024).

